

Gemeinde

HOF

bei Salzburg

Baubehörde



[Eingangsstempel]

Öffentlichkeitserklärung

gemäß § 19 Bebauungsgrundlagengesetz 1968 LGBl. Nr. 68/1968 in derzeit gültiger Fassung

Für die verkehrsmäßige Erschließung des Bauplatzes

Grundstücksnummer	
Katastralgemeinde	

Die im Lageplan des Geometers	
vom	
GZ	
in Farbe	
dargestellte, in einer Breite von [Angaben in Meter]	
ausgewiesene Aufschließungsstraße der über die Grundstücksnummer(n)	
der Katastralgemeinde	

wird gemäß § 19 des Bebauungsgrundlagengesetzes dauernd dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es wird die ordnungsgemäße Herstellung der Straße im Sinne der jeweiligen straßenbautechnischen Erkenntnisse und nach den örtlichen Erfordernissen zu bestimmenden Ausführung (ausreichend tiefer Frostkoffer, harte Befestigung, staubfreie Straßendecke und erforderliche Entwässerungsanlagen) bewirkt.

Eine Einbindung in eine öffentliche Verkehrsfläche erfolgt horizontal mit ausreichenden Einbindungsradien von [Angaben in Meter]	
--	--

Bei einer Stichaufschließungsstraße wird am Ende der Aufschließung ein Umkehrplatz in einer Größe von [Angaben in Meter]	x
--	---

angeordnet.

Vor Errichtung der privaten Aufschließungsstraße wird die Auspflockung entsprechend dem vorliegenden Lageplan (Straßenfluchten - neue Straßengrundgrenzen) durch einen befugten Fachmann (Geometer) vorgenommen.

....., am,
Ort Datum

.....
Unterschrift - Grundeigentümer